

Kontakt:
Moltkestraße 42 – 51643 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, - _____
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

MERKBLATT-SCHWEINEHALTUNG

Stand: Juni 2018

Die wichtigsten Voraussetzungen für das Halten von 1 – 20 Mastschweinen oder bis zu 3 Sauen, sowie für Kleinst- und Hobbyhaltungen:

- Ställe und Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden (z. B. Wände und Liegeflächen trocken, Oberflächen sollen nass gereinigt und desinfiziert werden können, hygienisch unbedenkliche Entsorgung von festen und flüssigen Abgängen).
- Ställe müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
- Der Stall muss durch ein Schild:
Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten
kenntlich gemacht werden.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur nach Absprache mit dem Tierbesitzer die Ställe betreten. Stallungen sind so zu sichern, dass unbefugte Personen keinen Zutritt haben und das Eindringen von Tieren unterbunden wird.
- Schweine dürfen nicht entweichen können.
- An den Ein- und Ausgängen der Stallungen müssen funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion (Desinfektionswannen oder -matten oder vergleichbare Einrichtungen z. B. zur Sprühdesinfektion) bereit gehalten werden.
- Im Stall oder im Nebenraum muss ein Wasserabfluss vorhanden sein.

Nicht alle aufgeführten Punkte gelten für die Haltung von MINIPIGS !

- **Das Verfüttern von Speise- und Küchenabfällen (vor allem tierische Abfälle) ist streng verboten!**
- Die Haltung von Schweinen (auch nur eines!) muss sowohl beim Veterinäramt, als auch bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Landwirtschaftskammer NRW
-Tierseuchenkasse-
Nevinghoff 6
48147 Münster
Tel.: 0251-2892-0 Fax: 0251-23 76 19 101
Internet: www.landwirtschaftskammer.de; E-
Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de

- Schweine müssen spätestens nach dem Absetzen dauerhaft mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die Ohrmarken sind hier erhältlich:

Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 9247,
47749 Krefeld
Tel.: 02151 – 4111-100
Fax: 02151 – 4111-199
Internet: www.lkv-nrw.de; E- Mail: info@lkv-nrw.de

- Der Zugang von Schweinen in den Betrieb ist in der HIT-Datenbank (eine für ganz Deutschland zentrale Datenbank, in der alle Tierbewegungen registriert werden; Internet: www.hi-tier.de) zu melden. Voraussetzung für diese Meldungen ist die Meldung des Bestandes bei der Tierseuchenkasse. Die Tierseuchenkasse erteilt eine Betriebsnummer, unter der die Meldung in der HIT-Datenbank erst vorgenommen werden kann. Zum 1. Januar eines jeden Jahres müssen die zu diesem Zeitpunkt im Bestand gehaltenen Schweine in der HIT- Datenbank gemeldet werden (sog. Stichtagsmeldung). Weiterhin ist die Übernahme von Schweinen ebenfalls unter dem Menüpunkt Meldungsübersicht Bewegungen von Schweinen unter Angabe der Betriebsnummer des abgebenden Betriebes zu melden.
- Es ist ein Bestandsregister zu führen, in dem alle Zu- und Abgänge mit Angabe der Ohrmarkennummer sowie Name und Anschrift des Vorbesitzers bzw. des erwerbenden Tierhalters festgehalten werden. Dieses Register muss mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.
- Der Schweinebestand muss durch einen Tierarzt betreut werden, dessen Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit durch die Tierärztekammer schriftlich bestätigt ist.
- Die Anwendung von Arzneimitteln ist in einem Bestandsbuch zu vermerken. Schweine dürfen nur mit Arzneimitteln behandelt werden, die für Schweine zugelassen sind. Von dem behandelnden Tierarzt erhalten Sie über die angewandten und abgegebenen Arzneimittel einen Abgabebeleg, dieser muss mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Falls Sie Arzneimittel aus einer Apotheke beziehen, müssen Rechnungen oder sonstige Bezugsnachweise ebenfalls 5 Jahre aufbewahrt werden.

Auslaufhaltungen:

Unter Auslaufhaltung wird eine Haltung von Schweinen in einem festen Stallgebäude mit einem angrenzenden Auslauf, den die Schweine zeitweilig nutzen können, verstanden. Eine Auslaufhaltung ist dem Veterinäramt vorher anzuzeigen. Die Umzäunung des Auslaufes muss einerseits den Ausbruch der Tiere und andererseits den Kontakt zu anderen Tieren, vor allem zu Wildschweinen und Schadnagern, sicher verhindern. Daher wird eine doppelte Einzäunung des Auslaufes gefordert, wobei der Innenzaun als Litzenzaun mit zwei oder drei stromführenden Litzen in 15, 30 und 40cm Abstand ausreichen. Der Abstand zum Außenzaun soll mindestens 50cm betragen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygiene-Verordnung) vom 02.04.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 02.08.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung

Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind vom 20.12.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.